

Datum: 04.07.2019
Zahl: 240-1/2019
Bearbeiter: Mag. Sandra Kiesel-Horsa
☎: 07224 / 66381-41
✉: gemeinde@asten.ooe.gv.at

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, in der geltenden Fassung (idGF), in Verbindung mit der Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018 in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Asten in seiner Sitzung am 04.07.2019 nachstehende Hortordnung beschlossen:

Hortordnung

Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfolgt familienergänzend und familienunterstützend in Zusammenarbeit zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, Personal und Rechtsträger unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls. Der Hort der Marktgemeinde Asten ist ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, des Standes, der Sprache, des Bekenntnisses und unabhängig von eventuellen Beeinträchtigungen der Kinder allgemein zugänglich.

I. Betrieb eines Hortes

Die Marktgemeinde Asten betreibt einen Hort nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/2007 idF LGBl.Nr. 25/2019, in der geltenden Fassung, mit dem Sitz in 4481 Asten, Schulstraße 7.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Hortes beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August.
2. Die Hauptferien beginnen im Monat August für die Dauer von 5 Wochen, zurückgerechnet vom ersten Montag im September.
3. Andere Ferienzeiten und sowie sonstige Tage an denen der Hort geschlossen ist, werden zu Beginn des Betreuungsjahres bekannt gegeben.

4. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien und schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende eines Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

III. Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten des Hortes ist Montag bis Freitag von 10.45 Uhr bis 18.00 Uhr
2. An schulfreien Tagen ist der Hort von 07:45 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
3. An schulfreien Tagen wird ein Frühdienst von 07:00 bis 07:45 angeboten. Der Frühdienst findet nur bei Bedarf statt und kann ausschließlich von berufstätigen Eltern/Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen werden. Ein entsprechender Nachweis der Arbeitszeiten ist zu erbringen.
4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Beginn des Jahres unter Berücksichtigung der gegebenen Bedürfnisse neu festgelegt werden.
5. Der Hort wird mit Mittagsbetrieb geführt.
6. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.

IV. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

Eltern/Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind vor dem vollendeten 30. Lebensmonate bzw. ab Schuleintritt bzw. ohne Hauptwohnsitz in Oberösterreich für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu leisten. Die Marktgemeinde As-ten hebt einen angemessenen, höchstens kostendeckenden Elternbeitrag zum Erhaltung des öffentlichen Hortes ein. Beiträge des Landes werden bei der Kostenabrechnung berücksichtigt. Der Elternbeitrag ist privatrechtlicher Natur.

1. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder ab dem Schuleintritt kostenpflichtig. Die Bemessung des Elternbeitrages erfolgt gemäß der Elternbeitragsverordnung 2011, in der geltenden Fassung.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
3. Eltern/Erziehungsberechtigte haben die Hortleitung von jeder Verhinderung des Besuchs unverzüglich zu informieren. Andernfalls bleibt die Anmeldung zum Mittagessen aufrecht und wird in Rechnung gestellt.

4. Für einen Hortbesuch an weniger als fünf Tagen sind ein Tarif für drei Tage und ein Tarif für zwei Tage festgesetzt. Die Tarife richten sich nach der Elternbeitragsverordnung 2018, in der gültigen Fassung.
5. Der Elternbeitrag wird monatlich von der Marktgemeinde Asten vorgeschrieben und ist bis zum 15. des Folgemonats fällig. Sollten die Gebühren ab dem Fälligkeitsdatum der Vorschreibung nicht innerhalb eines Monats beglichen werden, so kann der Besuch des Hortes untersagt werden. Erst ab dem vollständigen Ausgleich des offenen Saldos kann der Besuch weitergeführt werden.
6. Kinder mit dem Hauptwohnsitz in anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus der Marktgemeinde Asten den Betreuungsplatz benötigt. Von der Hauptwohnsitzgemeinde sind dafür Gastbeiträge entsprechend der Hort-Tarifordnung der Marktgemeinde Asten zu entrichten. Ohne die Übernahme von Gastbeiträgen durch die Hauptwohnsitzgemeinde kann gemeindefremden Kindern kein Hortplatz zur Verfügung gestellt werden.

V. Aufnahme in den Hort

1. Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, in der geltenden Fassung für Kinder im volksschulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
2. Der Besuch des Hortes ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag entsprechend der Elternbeitragsverordnung 2018, in der geltenden Fassung, und der Tarifordnung des Rechtsträgers).
3. Für die Aufnahme in den Hort ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich bei der Hortleitung zu erfolgen. Das Kind sollte bei der Anmeldung ebenfalls anwesend sein. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen notwendig:
 - Kopie der E-Card
 - Kopie des Impfnachweises
4. Der Erhalter entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in den Hort und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit. Ausschlaggebend für die Aufnahme in den Hort sind folgende Punkte:
 - Kinder, welche die Volksschule Asten besuchen.
 - Kinder, welche eine auswärtige Schulform besuchen, die in Asten nicht angeboten wird (z.B. allg. Sonderschule).
 - Kinder, deren Hauptwohnsitz in Asten ist.
 - Kinder von allein erziehenden, berufstätigen Eltern/Erziehungsberechtigten.
 - Kinder, deren beide Elternteile/Erziehungsberechtigten berufstätig sind.
 - Kinder mit nicht deutscher Muttersprache, deren beide Elternteile/Erziehungsberechtigte die deutsche Sprache kaum bis gar nicht beherrschen.
 - Kinder, für die ein Hortbesuch durch die Volksschule Asten empfohlen wird.

Aufgrund der hohen Nachfrage an Betreuungsplätzen im Hort wird zu Beginn des Hortjahres der tatsächliche Betreuungsbedarf aufgrund einer aktuellen Arbeits- und Dienstzeitenbestätigung ermittelt. Diese Maßnahme soll sicherstellen, dass primär jene Kinder, die einen nachweislichen Betreuungsbedarf haben, einen Platz bekommen.

Diese Bestätigungen sind jeweils im September sowie im Februar im Sekretariat der Kinderbetreuungseinrichtungen vorzulegen. Sollte eine Anmeldung für den Hortbesuch während des laufenden Jahres erfolgen ist eine aktuelle Arbeits- und Dienstzeitenbestätigung bei der Anmeldung vorzulegen. Sollten während des laufenden Hortjahres Änderungen eintreten, sind die Hortleitung und das Sekretariat der Kinderbetreuungseinrichtungen umgehend zu informieren.

Berufsbildende Kurse, die während der Kinderbetreuungszeit stattfinden bzw. ein Studium, sind der Berufstätigkeit gleich gestellt.

5. Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes im Laufe eines Betreuungsjahres bleibt der Besuch im laufenden Betreuungsjahr unberührt. Im darauffolgenden Betreuungsjahr (Herbst nächsten Jahres) muss die Betreuung des Kindes in der neuen Hauptwohnsitzgemeinde erfolgen, sofern ein Schulwechsel stattgefunden hat.
6. Aufnahmen während des laufenden Arbeitsjahres sind nur nach Maßgabe freier Plätze möglich.
7. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes und den verfügbaren freien Platzkapazitäten abhängig gemacht.
8. Die Hortordnung der Marktgemeinde Asten ist verbindlicher Teil des Aufnahmevertrages. Wird diese von den Eltern/Erziehungsberechtigten nicht unterfertigt, kommt kein Aufnahmevertrag zustande

VI. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Hortes ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Hortleitung schriftlich mittels Abmeldeformular zu erfolgen.

VII. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen.
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- durch das Verhalten des Kindes die Gruppe wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt wird.
- bei der Anmeldung unwahre Angaben gemacht wurden, die zur Aufnahme des Kindes in den Kindergarten geführt haben

VIII. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Hortes einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Erhalter spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Hort besuchen, gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

IX. Aufgabe und Ziele des Schülerhortes

1. Aufgabe des Hortes ist es, die Erziehung der Kinder durch die Familie und durch die Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Dabei sind die Anlagen der Kinder nach grundlegenden sittlichen, religiösen und sozialen Werten ihrer Entwicklung entsprechend zu entfalten. Der Schülerhort hat den Kindern die Möglichkeit zur Förderung und Hilfe zur Erfüllung ihrer, insbesondere der mit dem Schulbesuch verbundenen Pflichten sowie Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu bieten. Die Aufgabe des Schülerhortes ist auch durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft Gleichaltriger bietet, zu erfüllen. Aufgabe des Schülerhortes ist es nicht, Einzelnachhilfeunterricht durchzuführen.
2. Der Schülerhort wird derzeit als 5-gruppige Betreuungseinrichtung geführt. Die Höchstzahl je Regelgruppe beträgt 23 Kinder. In der I-Gruppe im Hort mit einem Kind mit Beeinträchtigung beträgt die Höchstzahl 20 Kinder und in einer I-Gruppe mit zwei bis vier Kindern mit Beeinträchtigung, 15 Kinder.

3. Die langen Öffnungszeiten tragen den flexiblen Arbeitszeiten der Eltern/Erziehungsberechtigten Rechnung. Es muss jedoch zum Wohl des Kindes die Verweildauer im Hort auf ein vertretbares Maß individuell beschränkt sein.
4. Ziele: Grundlage unserer Arbeit im Schülerhort ist das Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder und die Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten in ihrer Erziehungsarbeit. In Zusammenarbeit mit Schule und Eltern/Erziehungsberechtigten fördern wir sowohl die schulische als auch die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes. Die vertrauensvolle Atmosphäre in unserem Schülerhort trägt zur positiven Entwicklung unserer Kinder bei.

X. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten und die bei der Aufnahme des Kindes festgelegten Pflichten einzuhalten.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. Kleidung, die mit Verhüllung des Hauptes verbunden ist, ist lt. Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz §3, Abs.4a, verboten.
3. Die vereinbarten Besuchszeiten sind einzuhalten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Hortleitung von jeder Verhinderung unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit zu benachrichtigen.
4. Die Kinder sollen an schulfreien Tagen nicht vor 7.00 Uhr zum Frühdienst bzw. nicht vor 07:45 Uhr, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtsschluss in den Hort kommen.
5. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Hortleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Hortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Bei Auftritt von erhöhter Körpertemperatur und anderen akut auftretenden Symptomen, Krankheiten und/oder Verletzungen ist das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. Im Hort können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
6. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Hort regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, den Hort zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Hortleitung unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Hortes verbringt.
8. Den Eltern/Erziehungsberechtigten obliegt die Aufsicht über ihr Kind außerhalb der Besuchszeit des Hortes. Dem Personal des Hortes obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Hortes.
9. Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Einlass der Kinder in den Hort und endet mit dem Verlassen des Hortes. Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge. Bei gemeinsamen Festen und Feiern mit den Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindern liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern/Erziehungsberechtigten sowohl während als auch außerhalb der Hortöffnungszeiten.
10. Das Hortpersonal darf die Kinder nach Ende der Besuchszeit nur an die Eltern/Erziehungsberechtigte oder von diesen beauftragten Personen, die dem Hortpersonal namentlich bekannt sein müssen und die diese Verantwortung offensichtlich übernehmen können, ausfolgen.
Schulkindern, denen es zuzutrauen ist, den Schulweg alleine zu bewältigen, können nach Absprache mit den Eltern/Erziehungsberechtigten auch zu einem vereinbarten Zeitpunkt selbstständig nach Hause geschickt werden. In diesem Fall endet die Aufsichtspflicht ebenfalls mit dem Verlassen des Hortes.
11. Sämtliche Änderungen der Lebensumstände (Berufswechsel, Änderung der Arbeitszeiten, Alleinerziehung, etc.) bzw. der Kontaktdaten (Wohnadresse, Telefonnummer, etc.) der Kinder bzw. der Eltern/Erziehungsberechtigten sind der Leitung des Hortes umgehend zu melden und schriftlich zu bestätigen.
12. Vom Hort werden für Sondertage (Semesterferien und sonstige schulfreie Tage) eigene Bedarfserhebungen durchgeführt. Diese sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten ausgefüllt und unterschrieben in der Kinderbetreuungseinrichtung zum vorgesehenen Zeitpunkt abzugeben. Wird die Bedarfserhebung nicht retourniert, wird das Kind als anwesend geführt und das Mittagessen verrechnet.
13. Die Eltern/Erziehungsberechtigten stimmen der Zusammenarbeit mit anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu. Dies ist vor allem beim Wechsel von Kindergarten zu Volksschule bzw. Hort notwendig, um den Umstieg für Kinder zu einfach wie möglich zu gestalten. Außerdem wird laufend mit der Volksschule zusammengearbeitet, da nur so eine optimale Betreuung gewährleistet werden kann.

XI. Datenschutz

1. Laut Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz §25a ist der Rechtsträger dazu ermächtigt folgende Daten zu erheben und zu verarbeiten:
 - Vor- und Familienname des Kindes und der Eltern/Erziehungsberechtigten
 - Hauptwohnsitz des Kindes und der Eltern/Erziehungsberechtigten
 - Geschlecht
 - Staatsangehörigkeit
 - Geburtsdatum
 - Sozialversicherungsnummer
 - Muttersprache
 - Gesundheitsdaten
 - Sprachförderbedarf
 - Erhöhter Förderbedarf
 - Beeinträchtigung im Sinne des Oö. Chancengleichheitsgesetz
 - Ein- und Austrittsdatum
 - Anwesenheitszeiten
 - Umfang des Betreuungsbedarfs
 - Teilnahme am Mittagessen
 - Bisherige Art der Betreuung
 - Kontaktdaten der Eltern/Erziehungsberechtigten
 - Erwerbsstatus der Eltern/Erziehungsberechtigten inkl. Beschäftigungsausmaß
 - Alleinerziehung
 - Anzahl der Geschwister
 - Geburtsdatum der Geschwister
 - Von Geschwistern besuchte Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen

2. Personenbezogene Daten sind durch den Rechtsträger zum Zweck der Planung und Steuerung, der Abrechnung (z. B. Landeszuschuss) und zur Zusammenarbeit mit anderen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen lt. Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz §25b zu übermitteln.

3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten stimmen der Veröffentlichung, Vervielfältigung und dem Druck von Fotos aus dem Betreuungsalltag und bei Ausflügen zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit durch die Marktgemeinde Asten zu. Eine Weitergabe an Dritte bzw. eine andere Verwendung erfolgt nicht. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich in der Kinderbetreuungseinrichtung widerrufen werden. Alle bis zum Widerruf vorgenommenen Verarbeitungen bleiben weiterhin rechtmäßig.

XII. Allfälliges

1. Kindern dürfen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ausnahmslos keine Medikamente verabreicht und mitgegeben werden und keine Zecken entfernt werden.
2. Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Hortes ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
3. Für Wertgegenstände und mitgebrachtes Eigentum, z.B. Hals-, Armketten, Ohr-
ringe, Spielzeug, Gewand etc. kann vom Hortpersonal keine Haftung übernom-
men werden.

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister

Karl Kollingbaum

angeschlagen am: 05.07.2019

abgenommen am: 22.07.2019

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Ich _____, Erziehungsberechtigte/r des
Kindes _____, habe die Hortordnung sorg-
fältig durchgelesen und erkläre mich hiermit mit allen darin enthaltenen Punkten ein-
verstanden und bin bereit die Konsequenzen bei Nichtbeachtung zu tragen.

Unterschrift: